



## Rundschreiben

### Teuerungs-Entlastungspaket

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket wollen die Regierungsparteien erneut gegen die Teuerungswelle ankämpfen. Zahlreiche kurzfristig wirksame Maßnahmen sollen die Bevölkerung und Unternehmen entlasten, spezieller Fokus wird dabei auf Familien und vulnerable Gruppen sowie Geringverdiener gelegt. Neben den anschließend aufgelisteten Maßnahmen wird auch der Wohnschirm zur Unterstützung bei steigenden Wohnkosten und zur Verhinderung von Delogierungen bis Ende 2026 verlängert.

#### Hinweis

Die Erhöhung des Klimabonus auf € 250,- sowie die Auszahlung eines Anti-Teuerungsbonus für das Jahr 2022 sind nicht Teil dieses Gesetzespakets, sondern Gegenstand einer **Änderung des Klimabonusgesetzes, BGBl I 2022/90**. Auch weitere von der Regierung angekündigte Maßnahmen wie die Abschaffung der kalten Progression, die regelmäßige Valorisierung bestimmter Sozialleistungen wie der Familienbeihilfe und die Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF sind noch nicht Teil des Teuerungs-Entlastungspaketes.

#### 1. **Steuerfreie Teuerungsprämie**

Zulagen und **Bonuszahlungen**, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren **2022 und 2023** aufgrund der gestiegenen Preise zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind bis zu insgesamt **€ 3.000,- steuerfrei**. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Belohnungen, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, fallen daher nicht unter diese Befreiung.

Die Steuerbefreiung bis € 2.000,- setzt nur eine zusätzliche Zahlung in den Jahren 2022 und 2023 voraus, ist aber sonst an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Das **volle Ausmaß** der Befreiung von € 3.000,- kann hingegen nur dann ausgeschöpft werden, wenn die € 2.000,- übersteigende Zahlung aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** geleistet wird.



Die Zahlungen erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine **Gewinnbeteiligung** als auch eine **Teuerungsprämie** ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie **insgesamt** den Betrag von **€ 3.000,-** pro Jahr nicht übersteigen. Nach Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie kann eine Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000,- steuerfrei ausbezahlt werden; umgekehrt kann nach Gewährung einer steuerfreien Gewinnbeteiligung eine Teuerungsprämie ebenfalls nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000,- steuerfrei pro Jahr ausbezahlt werden. Es ist aber möglich, dass der Arbeitgeber eine im Kalenderjahr 2022 gewährte Gewinnbeteiligung im Jahr 2022 nachträglich zu einer Teuerungsprämie umqualifiziert.

Sind die Voraussetzungen für die Einkommensteuerbefreiung erfüllt, dann ist die Teuerungsprämie in den Kalenderjahren 2022 und 2023 auch vom **Dienstgeberbeitrag** und der **Kommunalsteuer befreit**. Im Falle der Umwandlung einer gewährten (beitragspflichtigen) Mitarbeitergewinnbeteiligung im Jahr 2022 in eine Teuerungsprämie entfällt rückwirkend die Beitragspflicht. (tritt mit 1. 7. 2022 in Kraft)

Die steuerfreie Teuerungsprämie ist auch von der **Beitragspflicht nach dem ASVG befreit** und gilt daher nicht als Entgelt nach [§ 49 ASVG](#).

## 2. Senkung des Unfallversicherungsbeitrages

Zur Senkung der Lohnnebenkosten wird der Unfallversicherungsbeitrag im Bereich des ASVG **mit 1. 1. 2023** von 1,2 % **auf 1,1 % abgesenkt**.

## 3. Entlastungen für Familien

### 3.1. „Sonder-Familienbeihilfe“

Die Familienbeihilfe erhöht sich für den August 2022 um eine Einmalzahlung von € 180,- für jedes Kind.

### 3.2. Einmalige Erhöhung des Kindermehrbetrages

Statt der im Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 vorgesehenen gestaffelten Erhöhung des Kindermehrbetrages (ab 2022: € 350,-, ab 2023: € 450,-) kommt es nun zu einer einmaligen Erhöhung. Der Kindermehrbetrag wird rückwirkend bereits bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf € 550,- pro Kind erhöht.

Die Erweiterung des Kreises der Bezieher des Kindermehrbetrags, die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 eingeführt wurde, gilt wie bereits vorgesehen für Veranlagungen des Kalenderjahres 2022. (anwendbar ab 2022)

### 3.3. Vorgezogene Erhöhung des Familienbonus Plus

Die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus (auf € 2.000,16 bzw auf € 650,16 pro Jahr) für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, tritt statt mit 1. 7. 2022 bereits rückwirkend mit **1. 1. 2022 in Kraft**.



Der Arbeitgeber hat für seine Arbeitnehmer eine Aufrollung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. 9. 2022 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

#### 4. **Teuerungsabsetzbetrag für Geringverdiener**

Für Steuerpflichtige, denen der Verkehrsabsetzbetrag oder ein Pensionistenabsetzbetrag zusteht und die keine außerordentliche Einmalzahlung zur Teuerungsabgeltung erhalten, wird **einmalig** für das Kalenderjahr 2022 ein **Teuerungsabsetzbetrag** in Höhe von € 500,- eingeführt.

Bei Anspruch auf den **Verkehrsabsetzbetrag** steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu einem Einkommen von € 18.200,- im Kalenderjahr zu und vermindert sich zwischen Einkommen von € 18.200,- und € 24.500,- gleichmäßig einschleifend auf Null. Ergibt sich beim Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrages eine Einkommensteuer unter Null, sollen 70 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber € 1.550,- jährlich, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung).

##### **Hinweis**

Um den administrativen Aufwand für die Arbeitgeber möglichst gering zu halten und eine weitere zusätzliche Komplexität in der Lohnverrechnung zu vermeiden, erhalten **aktive Arbeitnehmer**, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, den Teuerungsabsetzbetrag im Rahmen der **Veranlagung**.

Bei Anspruch auf einen **Pensionistenabsetzbetrag** steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu laufenden Pensionseinkünften von € 20.500,- im Kalenderjahr in voller Höhe zu und vermindert sich zwischen laufenden Pensionseinkünften von € 20.500,- und € 25.500,- gleichmäßig einschleifend auf Null. Ergibt sich beim Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrages eine Einkommensteuer unter Null, sollen 100 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber € 1.050,- jährlich, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung). Jene Pensionsbezieher, die über eine außerordentliche Einmalzahlung bereits eine Teuerungsabgeltung erhalten haben, sind jedoch vom Teuerungsabsetzbetrag ausgeschlossen.

##### **Hinweis**

Bei Pensionsbeziehern ist der Teuerungsabsetzbetrag von der pensionsauszahlenden Stelle bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen, wobei für die bereits vergangenen Monate des Jahres 2022 bis Ende September eine Aufrollung durchzuführen ist.

**Wir dürfen Sie ersuchen, für Rückfragen und Umsetzung mit unserer Lohnverrechnung Kontakt aufzunehmen!**

**Mit freundlichen Grüßen!**

**Kanzlei Finanzconsult**

**25.07.2022**